

Gewerbe und Verkehr Sport- und Freizeitlärm Bau- und Raumakustik Beratung - Messung Prognose - Gutachten

GUTACHTEN

Nr. 08-08-4

Straßenverkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Östliche Ostseestraße" der Gemeinde Ratekau

Auftraggeber:

Gemeinde Ratekau

Bäderstraße 19

23626 Ratekau

Planung:

Stadtplanung Bruns

Sophienstraße 19-21

23560 Lübeck

Bearbeitung ibs:

Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Erstellt am:

26.08.2008

Messstelle § 26 BimSchG VI./PA-Güteprüfstelle für Bauakustik / DIN 4109 Von der IHK zu Lübeck 6.b.u.v. Sachverständiger für Schallschutz

Grambeker Weg 146 23879 Mölin Telefon 0 45 42 / 83 62 47 Telefox 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg BLZ 230 527 50 Kto. 100 430 8502



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung3
2	Lage- und Planungsbeschreibung4
3	Straßenverkehrslärmimmissionen 5
3.1	Beurteilungsverfahren 5
3.2	Berechnungsverfahren6
3.3	Verkehrsaufkommen und Schallemissionen
3.4	Berechnungsergebnisse9
3.5	Aktiver Schallschutz mit Festsetzungsvorschlag
3.6	Passiver Schallschutz11
3.6.1	Grundlagen11
3.6.2	Bemessungsergebnis mit Festsetzungsvorschlag13
4	Gewerbelärm 15
5	Zusammenfassung16
Literat	turverzeichnis und verwendete Unterlagen17
Anlag	enverzeichnis



1 Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Ratekau hat am 05.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Östliche Ostseestraße" beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhäuser mit Festsetzung von Misch- und allgemeinen Wohngebieten sowie für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zu schaffen.

Unser Büro wurde beauftragt, die Straßenverkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 zu ermitteln und zu beurteilen, die durch die östlich in 300 - 400 m Abstand verlaufende Autobahn A 1 sowie die das Plangebiet im Nordwesten und Westen begrenzende Ostseestraße (L 102) verursacht werden. Außerdem ist eine Lärmimmissionsbeurteilung des westlich gelegenen Gewerbegebietes des Bebauungsplanes Nr. 45 vorzunehmen.



2 <u>Lage- und Planungsbeschreibung</u>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 liegt im Norden des Ortsteiles Luschendorf der Gemeinde Ratekau. Der nördliche Teil des Plangebietes ist unbebaut (brach liegende ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche). In der südlichen Hälfte des Plangebietes befindet sich ein ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäudebestand, der abgerissen werden soll.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau (siehe Anlage 3) weist für den überwiegenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 vom südlichen Rand bis etwa zur Verlängerungslinie der nordöstlichen Grenze des westlich gelegenen Gewerbegebietes gemischte Baufläche (M) aus. Der Bebauungsplan Nr. 87 setzt hier die Mischgebiete MI 1 mit vier Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser, MI 2 mit vier Grundstücken für Einzelhäuser und MI 3 mit einem Grundstück für ein Einzel- oder Doppelhaus fest.

An das Gebiet MI 3 schließt sich - der Ausweisung des Flächennutzungsplanes von Wohnbaufläche (W) folgend - das kleinflächige allgemeine Wohngebiet WA 1 mit zwei Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser an.

Das Maß der baulichen Nutzung in den Gebieten MI 1 - MI 3 und WA 1 wird auf ein Vollgeschoss (mit ausbaubaren Dachgeschossen) begrenzt.

Im Süden des Geltungsbereiches setzt der Bebauungsplan Nr. 87 eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" fest mit einem Baufenster für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und mit Pkw-Stellplätzen.

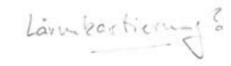
Der sich im Nordosten an den Bebauungsplan Nr. 87 anschließende Bebauungsbestand ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Nördlich der Ostseestraße setzt der Flächennutzungsplan einen Streifen gemischte Baufläche und daran anschließend Wohnbaufläche fest. Im Süden des Bebauungsplanes Nr. 87 schließen sich gemischte Bauflächen an.

Westlich des Plangebietes befindet sich der Geltungsbereich des seit 05.07.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45, der Gewerbegebiete (GE) sowie ein Sondergebiet "Gartenfachmarkt" festsetzt. Die Baufelder sind größtenteils bebaut mit diversen gewerblichen Nutzungen.

Im Osten des Bebauungsplanes Nr. 87 schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.



3 Straßenverkehrslärmimmissionen



3.1 Beurteilungsverfahren

In der städtebaulichen Planung ist die DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" [1] für die Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen maßgebend. Die DIN 18005-1 verweist zur Ermittlung der Straßenverkehrslärmimmissionen auf das Berechnungsverfahren der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)" [3].

Die Bewertung der Lärmimmissionen erfolgt im Vergleich der für den Tag (06:00 - 22:00 Uhr) und die Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) berechneten Beurteilungspegel mit den schalltechnischen Orientierungswerten des Beiblattes 1 zu DIN 18005 [2]. Die Orientierungswerte für Verkehrslärm betragen für die Gebietsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87:

Einwirkungsorte	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
Mischgebiete (MI)	60	50
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45

Nach den Ausführungen des Beiblattes 1 zu DIN 18005 sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes, sie sind keine Grenzwerte. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen wird, weil andere Belange überwiegen, ist ein Ausgleich durch geeignete Maßnahmen (Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume) vorzusehen und planungsrechtlich abzusichern.



3.2 Berechnungsverfahren

Mit dem Programm LIMA, Version 5.1.12, wird auf der Grundlage des als DWG-Datei zur Verfügung gestellten Lageplanes des Ortes Luschendorf incl. Verlauf der A 1 und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 (siehe Anlagen 4 und 5) ein Berechnungsmodell zur Simulation der Schallausbreitung erstellt (siehe Anlage 6). Die berechneten Lärmimmissionen gelten für eine die Schallausbreitung begünstigende Wetterlage (Mitwind, Inversion).

Das Gelände zwischen der A 1 und dem Plangebiet weist keine topografischen Auffälligkeiten auf, die zu Abschirmeffekten führen. Es wird daher bei den Berechnungen von freier Schallausbreitung ausgegangen.

Die vorhandenen Gebäude außerhalb des Plangebietes, das geplante Feuerwehrgerätehaus sowie die im Bebauungsplanentwurf beispielhaft enthaltenen Einzelhäuser in den Gebieten MI 1 - MI 3 und WA 1 werden als abschirmende bzw. reflektierende Objekte in das Modell eingegeben.

An den Gebäudefassaden liegen die maßgebenden Immissionsorte in Höhe der oberen Geschossdecke des zu schützenden Raumes. Wir setzen eine Berechnungshöhe von 5,5 m für das ausbaubare Dachgeschoss als oberste Wohnebene an. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen (Terrassen, Gärten) ist der Mittelpunkt der jeweiligen Fläche mit einer Immissionshöhe von 2,0 m maßgebend.

Die Berechnungen erfolgen flächendeckend nach RLS-90 mit einem Raster von 2 m. Eingangsparameter der Straßenverkehrslärmberechnungen sind das Verkehrsaufkommen, der Lkw-Anteil, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die Fahrbahnbeschaffenheit.



3.3 Verkehrsaufkommen und Schallemissionen

Nach der letzten bundesweiten Verkehrszählung lag das Verkehrsaufkommen im Jahr 2005 auf der A 1 im Bereich des Plangebietes zwischen den Anschlussstellen Ratekau im Süden und Pansdorf im Norden (Zählstelle 2030/0134) bei DTV = 36.941 Kfz/24 Std. mit Lkw-Anteilen von p = 5,0 % tags und p = 14,2 % nachts.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist nicht begrenzt. Gemäß RLS-90 erfolgen die Berechnungen mit v_{zul} = 130 km/h für Pkw und v_{zul} = 80 km/h für Lkw. Die in den 70er Jahren fertig gestellte Fahrbahn ist betoniert ohne lärmmindernde Oberflächenbehandlung. Hierfür ist nach RLS-90 ein Zuschlag von D_{Fb} = 2 dB(A) anzusetzen. Beim Neubau von Straßen und Fahrbahnneuaufbau vorhandener Straßen ist eine Fahrbahnbeschaffenheit mit einem Lärmabschlag von D_{Fb} = -2 dB(A) als Stand der Technik anzusehen. Da nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, in absehbarer Zeit aber nicht mit einer Erneuerung des Fahrbahnaufbaues zu rechnen ist, gehen wir bei den Berechnungen von der derzeitigen schalltechnisch ungünstigen Fahrbahnbeschaffenheit aus.

Das Verkehrsaufkommen auf der L 102 zwischen A 1 und L 180 (Zählstelle 2030/0619) betrug im Jahr 2005 DTV = 4.371 Kfz/24 Std. mit Lkw-Anteilen von p = 5,1 % tags und p = 7,0 % nachts. Im innerörtlichen Bereich des Plangebietes ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw auf 30 km/h begrenzt.

In der folgenden Tabelle sind die Berechnungseingangsdaten und Emissionspegel $L_{m,E}$ - definiert für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte - zusammengefasst:

	DTV Kfz/24h	M _{Tag} Kfz/h	M _{Nacht} Kfz/h	p _{Tag} %	p _{Nacht}	v _{zul} km/h	D _{StrO} dB(A)	No. of the Control of	L _{m,E,Nacht} dB(A)
A 1	36.941	2.118 ¹⁾	381 ¹⁾	5,0	14,2	130/80	+2	76,3	69,9
L 102	4.371	253 ¹⁾	40 ¹⁾	5,1	7,0	50/50 50/30	0	59,0 57,7	51,8 50,2

Gemäß Verkehrszählergebnissen abweichend von den Umrechnungsfaktoren der RLS-90

DTV: Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen

M: Maßgebende stündliche Verkehrsstärken

p: Lkw - Anteile

vzul: Zulässige H\u00f6chstgeschwindigkeit Pkw/Lkw
Dss0: Korrektur f\u00fcr die Art der Fahrbahnoberfl\u00e4che



Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen ist in der städtebaulichen Planung auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung abzustellen. Nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, liegen - insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Beltquerung - derzeit noch keine Verkehrsprognoseszenarien vor. Wir setzen bei den Berechnungen einen pauschalen Prognosezuschlag von 1 dB(A) an. Dies entspricht einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens von 25 % bei gleichbleibenden Lkw-Anteilen. Im Hinblick auf die - wenn auch nicht kurz- oder mittelfristig, so aber doch langfristig - zu erwartende Erneuerung der Fahrbahn mit lärmminderndem Belag bedeutet der bei den Berechnungen angesetzte Zuschlag für die derzeitige Fahrbahnbeschaffenheit von D_{Fb} = 2 dB(A) eine weitere Sicherheitsreserve.



3.4 Berechnungsergebnisse

Die für die Außenwohnbereichshöhe 2,0 m und die Obergeschosshöhe 5,5 m flächendeckend berechneten Beurteilungspegel bei freier Schallausbreitung zwischen den Straßen und dem Plangebiet sind als Anlagen 7 - 9 beigefügt. In diesen Lärmkarten sind die Beurteilungspegel farbig in Stufen von 5 dB(A) sowie durch Isophonenlinien in Stufen von 1 dB(A) dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind die Spannen der Beurteilungspegel an den Baugrenzen zusammengefasst:

Plangebiete	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)	
MI 1	58 - 65	54 - 58	
MI 2	55 - 61	53 - 55	
MI 3	55 - 61	53 - 55	
WA 1	55 - 62	54 - 56	

In den Gebieten MI 1 - MI 3 wird der Orientierungswert tags von 60 dB(A) in der Außenwohnbereichshöhe bereichsweise durch die Abschirmung der Wohnhäuser eingehalten, in der Obergeschosshöhe weitgehend ausgeschöpft bzw. um 1 - 5 dB(A) überschritten. Nachts wird der Orientierungswert von 50 dB(A) um 3 - 8 dB(A) überschritten.

In dem Gebiet WA 1 wird der Orientierungswert von 55 dB(A) tags um bis zu 7 dB(A) und der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts um bis zu 11 dB(A) überschritten. Die Berechnung mit der beispielhaften Anordnung der Häuser innerhalb der Baugrenzen zeigt auf, dass die Beurteilungspegel in den Außenwohnbereichen an den teilabgeschirmten südwestlichen Gebäudeseiten zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A) liegen.



3.5 Aktiver Schallschutz mit Festsetzungsvorschlag

Nach Abstimmung mit dem Planungsbüro kommt die Errichtung von abschirmenden Lärmschutzwällen oder -wänden entlang der A 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht. Bei einem Abstand von ≥ 300 m müsste sich die Lärmschutzanlage über mehrere hundert Meter ausdehnen. Dies steht im Hinblick auf die finanziellen Aufwendungen nicht im Verhältnis zur Größe des Plangebietes mit 11 Baufenstern für Einzel-/Doppelhäuser.

Mit der ersatzweisen Errichtung eines Lärmschutzwalles entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze lassen sich auch in der Außenwohnbereichshöhe 2,0 m nur geringe Pegelminderungen erzielen. Beispielhafte Berechnungen mit Wallhöhen von 3,0 m und 4,0 m sind als Anlagen 10 und 11 beigefügt. Auch bei einer Wallhöhe von 4,0 m ergeben sich an den Südwest- und Südostseiten der Häuser in den Teilgebieten MI 2, MI 3 und WA 1 nur marginale Verbesserungen, da der Schall der A 1 aus Richtung Nordosten nicht abgeschirmt wird und der Schall der L 102 aus Richtung Norden ebenfalls noch zu relevanten Lärmimmissionen beiträgt.

Die Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzanlage entlang der Ostseestraße kommt nach Auskunft des Planungsbüros aufgrund der innerörtlichen Lage städtebaulich nicht in Betracht.

Zur Sicherstellung von geschützten Außenwohnbereichen empfehlen wir folgende Festsetzungen:

- Im Teilgebiet MI 1 sind Terrassen an den Traufseiten der Häuser zur Ostseestraße hin auf den Grundstücken durch 2,0 m hohe Wände mit einem Flächengewicht von mindestens 20 kg/m² abzuschirmen.
- In den Teilgebieten MI 2, MI 3 und WA 1 sind Terrassen an den Südwestseiten der Häuser anzuordnen.¹⁾

In den Teilgebieten MI 2 und MI 3 wird hier der Orientierungswert von 60 dB(A) tags eingehalten. Im Teilgebiet WA 1 wird der Orientierungswert von 55 dB(A) zwar überschritten, der im Rahmen der Abwägung heranziehbare MI-Orientierungswert von 60 dB(A) jedoch eingehalten.



3.6 Passiver Schallschutz

3.6.1 Grundlagen

Die bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe November 1989) [4] enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm in Abhängigkeit des "maßgeblichen Außenlärmpegels". Dieser ergibt sich bei Verkehrslärmberechnungen aus dem Beurteilungspegel für den Tag, wobei auf die errechneten Werte - als Ausgleich für die geringere Schalldämmung der für diffusen Schalleinfall gekennzeichneten Bauteile bei einwirkenden Linienschallquellen - 3 dB(A) zu addieren sind.

Die DIN 4109 ordnet den maßgeblichen Außenlärmpegeln Lärmpegelbereiche bzw. erforderliche resultierende bewertete Schalldämm-Maße R'_{w,res} der Außenbauteile (Wände, Dachschrägen, Fenster, Rollladenkästen, Lüftungseinrichtungen) von Aufenthaltsräumen wie folgt zu:

Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Lärmpegel- bereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches erf. R'w,res in dB	Büroräume und ähnliches erf. R'w,res in dB
bis 55	1	30	
56 - 60	Ш	30	30
61 - 65	Ш	35	30
66 - 70	IV	40	35
71 - 75	V	45	40
76 - 80	VI	50	45

Die von der Höhe der Außenlärmpegel abhängigen Anforderungen an den baulichen Schallschutz gelten unabhängig von der Gebietsfestsetzung im Bebauungsplan.

Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R'_{w,res} gilt für die gesamte Außenfläche eines Raumes. Der Nachweis der Anforderung, insbesondere bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen bestehen, ist nach *DIN 4109*, Abschnitt 5 bzw. *Beiblatt 1 zu DIN 4109* im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der einzelnen Außenbauteile zu führen.



Die DIN 4109 unterstellt, dass die auf den Tagzeitraum abgestellte Auslegung der Schalldämmung der Außenbauteile auch der nächtlichen Immissionssituation mit dem gegenüber tags um 10 dB(A) höheren Schutzbedürfnis gerecht wird. In Fällen, in denen die Nachtpegel aber um deutlich weniger als 10 dB(A) unter den Tagpegeln liegen, führt die Bemessung des passiven Schallschutzes auf der Grundlage der Tagpegel zu Schalldämm-Maßen, die dem nächtlichen Schutzbedürfnis nicht gerecht werden.

Es empfiehlt sich, die Bemessung des passiven Schallschutzes in diesen Fällen - abweichend von der geltenden DIN 4109 - zusätzlich auf den Nachtzeitraum abzustellen, in dem von den um 10 dB(A) erhöhten Nachtpegeln als "Quasi" - Tagpegel ausgegangen wird.



3.6.2 Bemessungsergebnis mit Festsetzungsvorschlag

Im Hinblick darauf, dass die Beurteilungspegel nachts nur um 6 - 8 dB(A) unter den Tagwerten liegen, empfehlen wir den Ausführungen auf der Seite 12 folgend, die Bemessung für die Außenbauteile von Schlafräumen auf der Grundlage der Beurteilungspegel nachts vorzunehmen. Die Bemessung für die Außenbauteile sonstiger - nicht zum Schlafen genutzter - Aufenthaltsräume erfolgt auf der Grundlage der Beurteilungspegel tags.

Die Schalldämmung von Fenstern ist nur im geschlossenen Zustand wirksam. Tagsüber können zur Belüftung der Räume die Fenster stoßweise geöffnet werden. Um in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden, nachts die lufthygienisch erforderliche Belüftung sicherzustellen, ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsgeräten (Schalldämmlüfter) erforderlich.

Wir empfehlen folgende Festsetzung:

In den Teilgebieten des Bebauungsplanes Nr. 87 sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen (passiver Schallschutz, Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Die Außenbauteile müssen mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Gebäudeseiten	Schlafräume	Sonstige Aufenthaltsräume in Wohnungen, die nicht zum Schlafen genutzt werden
MI 1	LPB V mit	LPB IV mit
West-Nordwest	erf. R' _{w,res} = 45 dB	erf. R' _{w,res} = 40 dB
MI 1	LPB IV mit	LPB IV mit
Nord-Nordost-Süd-Südwest	erf. R' _{w,res} = 40 dB	erf. R' _{w,res} = 40 dB
MI 1	LPB IV mit	LPB III mit
Ost-Südost	erf. R' _{w,res} = 40 dB	erf. R' _{w,res} = 35 dB
MI 2, MI 3, WA 1	LPB IV mit	LPB III mit
Alle Gebäudeseiten	erf. R' _{w,res} = 40 dB	erf. R' _{w,res} = 35 dB

Für Büroräume in den Teilgebieten MI 1 - MI 3 und in der analog zu MI 1 zu betrachtenden Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr gelten die Werte in der dritten Spalte abzüglich 5 dB.



Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R'_{w,res} gilt für die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach und Dachschrägen. Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'_{w,res} ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109.

Räume, die zum Schlafen genutzt werden, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämm-Maße zu berücksichtigen.



4 Gewerbelärm

Die sich westlich an den Bebauungsplan Nr. 87 anschließenden gewerblichen Nutzungen liegen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. Nr. 45 "Gewerbegebiet Luschendorf-Nord", der Gewerbegebiete (GE) und ein Sondergebiet "Gartenfachmarkt" festsetzt (siehe Anlage 12). Grundlage für die Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen ist die *TA Lärm* [5].

Auf der Grundlage eines im Jahr 2000 erstellten Lärmgutachtens [6] enthält der Bebauungsplan Nr. 45 Festsetzungen zur Schallemissionsbegrenzung der Teilflächen. Bei der Bemessung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden die in der Anlage 12 mit IP N sowie IP O1 und IP O2 gekennzeichneten Immissionspunkte außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 45 berücksichtigt. IP N liegt im Norden an der Bergstraße und IP O1 sowie IP O2 im Osten im Bereich der Baugrenzen des Teilgebietes MI 1 des Bebauungsplanes Nr. 87. Bei der Lärmkontingentierung wurde entsprechend den Ausweisungen im Flächennutzungsplan an IP N von der Schutzbedürftigkeit allgemeiner Wohngebiete (WA) und an IP O1 sowie IP O2 von der Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten (MI) ausgegangen.

Der Bebauungsplan Nr. 87 fügt sich mit überwiegender Festsetzung von Mischgebieten in diese Kontingentierungssystematik ein. Das Teilgebiet WA 1 ist weiter von den Gewerbeflächen entfernt als der Bemessungs-Immissionspunkt IP N.

Der Bebauungsplan Nr. 87 ist damit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 gegen Gewerbelärmimmissionen geschützt. Die Überprüfung der Einhaltung der sich aus diesen Festsetzungen ergebenden Lärmimmissionskontingente der einzelnen Betriebe obliegt den jeweiligen bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.





5 Zusammenfassung

Straßenverkehrslärm

Die Berechnungen der von der A 1 und der L 102 (Ostseestraße) ausgehenden Verkehrslärmimmissionen erfolgen auf der Grundlage der Verkehrszähldaten des Jahres 2005 zuzüglich einem Prognosezuschlag von 25 % bzw. 1 dB(A) sowie mit einem Zuschlag von D_{Fb} = 2 dB(A) für die derzeitige Fahrbahnbeschaffenheit aus Beton ohne lärmmindernde Oberflächenbehandlung.

In den Gebieten MI 1 - MI 3 wird der Orientierungswert tags von 60 dB(A) in der Außenwohnbereichshöhe bereichsweise durch die Abschirmung der Wohnhäuser eingehalten, in der Obergeschosshöhe weitgehend ausgeschöpft bzw. um 1 - 5 dB(A) überschritten. Nachts wird der Orientierungswert von 50 dB(A) um 3 - 8 dB(A) überschritten.

In dem Gebiet WA 1 wird der Orientierungswert von 55 dB(A) tags um bis zu 7 dB(A) und der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts um bis zu 11 dB(A) überschritten. Die Berechnung mit der beispielhaften Anordnung der Häuser innerhalb der Baugrenzen zeigt auf, dass die Beurteilungspegel in den Außenwohnbereichen an den teilabgeschirmten südwestlichen Gebäudeseiten zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A) liegen.

Die Abschnitte 5.1 und 5.2 enthalten Ausführungen und Festsetzungsempfehlungen zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen.

Gewerbelärm

Der Bebauungsplan Nr. 87 ist durch die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln im Bebauungsplan Nr. 45 "Gewerbegebiet Luschendorf-Nord" gegen Gewerbelärmimmissionen geschützt. Die Überprüfung der Einhaltung der sich aus diesen Festsetzungen ergebenden Lärmimmissionskontingente der einzelnen Betriebe obliegt den jeweiligen bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ingenieurbüro für Schallschutz

Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 26.08.2008

Dieses Gutachten enthält 18 Seiten und 12 Blatt Anlagen.



Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

- [1] DIN 18005-1 vom Juli 2002
 Schallschutz im Städtebau
- Beiblatt 1 zu DIN 18005 vom Mai 1987
 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [3] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990
- [4] DIN 4109 vom November 1989 mit Berichtigung 1 vom August 1992 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise
- [5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998
- [6] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 45 "Gewerbegebiet Luschendorf-Nord" der Gemeinde Ratekau vom 26.07.2000, Hanseatisches Umweltbüro, 23552 Lübeck



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Luftbildaufnahme

Anlage 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anlagen 4, 5: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 "Östliche Ostseestraße" der

Gemeinde Ratekau, Stand Juli 2008

Anlage 6: Lageplan des Straßenverkehrslärm-Berechnungsmodells

Anlagen 7 - 9: Lärmkarten Straßenverkehr (Außenwohnbereichshöhe tags, Ober-/

Dachgeschosshöhe tags und nachts), ohne aktiven Lärmschutz

Anlagen 10, 11: Lärmkarten Straßenverkehr (Außenwohnbereichshöhe tags), mit

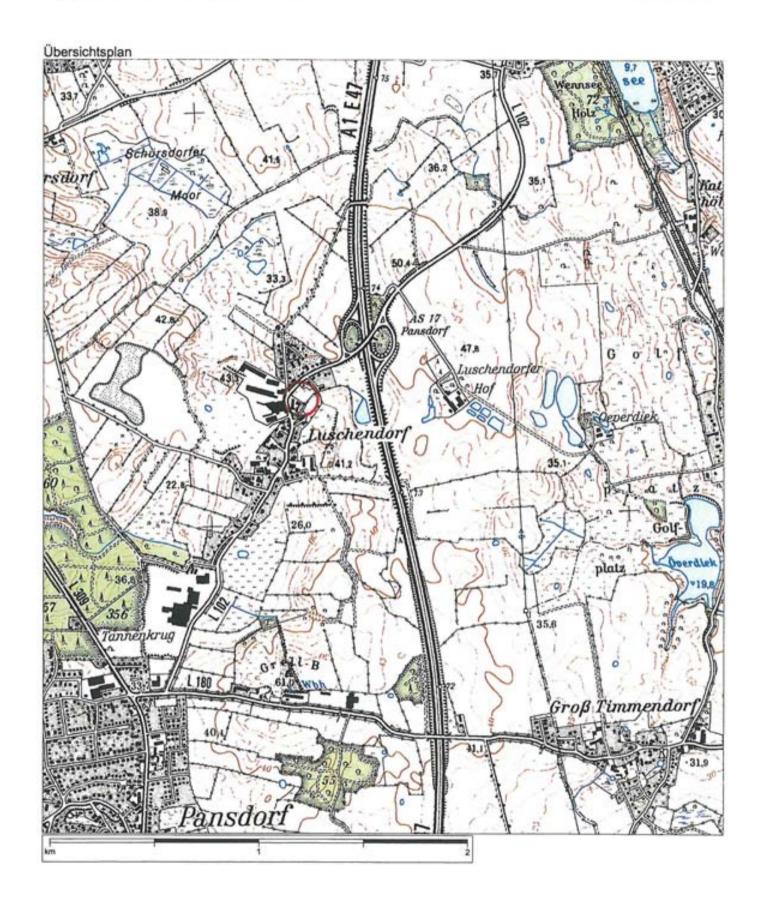
Lärmschutzwall h = 3,0 m bzw. h = 4,0 m entlang der südöstlichen

Plangebietsgrenze

Anlage 12: Bebauungsplan Nr. 45 "Gewerbegebiet Luschendorf-Nord" der Ge-

meinde Ratekau



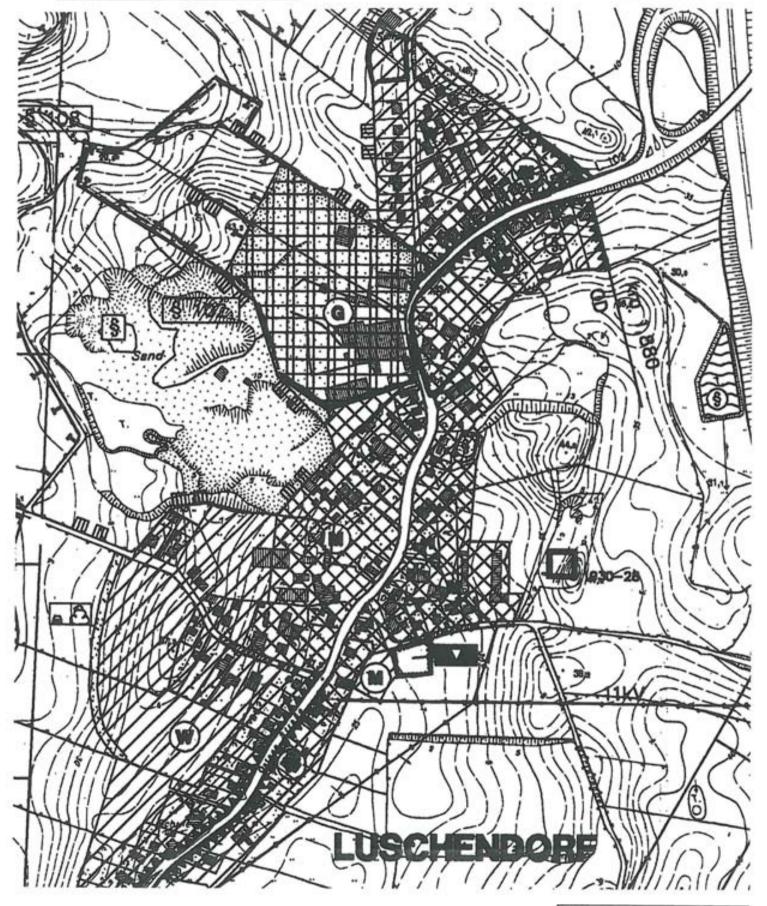






Anlage 3 zum Gutachten Nr. 08-08-4





Auszug aus dem Flächennutzungsplan

